

Survival



Die globale Bewegung für
die Rechte indigener Völker

Warnhinweis:

Kann Spuren von Menschenrechtsverletzungen enthalten

Wirtschaft und indigene Rechte in Deutschland

Die großen Unternehmen treten uns mit Füßen

Guarani Brasilien



**Wir
werden
wie Tiere
behandelt,
alle unsere
Rechte
werden
verletzt**

Juruna Brasilien

Einleitung

Ob Baumwolle aus Äthiopien, Zuckerrohr aus Brasilien oder Urlaub in Indien - weltweit verletzen wirtschaftliche Aktivitäten die Rechte indigener Völker wie die kaum einer anderen Bevölkerungsgruppe. Auch deutsche Unternehmen sind direkt oder indirekt beteiligt, indem sie beispielsweise Rohstoffe von fragwürdigen Zulieferern beziehen oder an umstrittenen Projekten auf indigenem Land mitverdienen. Für die betroffenen Indigenen sind die Folgen katastrophal, denn sie verlieren ihre Heimat, ihre Identität und manchmal ihr Leben.

Zwar sind es zumeist die jeweiligen nationalen Regierungen, die ihren Schutzpflichten gegenüber der indigenen Bevölkerung nicht nachkommen, dennoch stehen auch deutsche Unternehmen in der menschenrechtlichen Verantwortung. Vor allem das Recht indigener Völker auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) zu Projekten, die indigenes Land betreffen, wird von Konzernen immer wieder verletzt.

Wie dieser Bericht zeigt, sind es keine „bedauerlichen Einzelfälle“ wenn deutsche Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten gegenüber indigenen Völkern nicht nachkommen. Vielmehr bestehen in Deutschland systematische Mängel bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten, die für indigene Völker weltweit verhängnisvoll werden könnten. Dass deutsche Unternehmen bereits heute an der Zerstörung indigener Völker beteiligt sind, kann in diesem Bericht nur exemplarisch dargestellt werden. Doch sollten Unternehmen und die deutsche Regierung keine Schritte ergreifen, drohen weitere Rechtsverletzungen.

Deutsche Unternehmen müssen effektive Prozesse implementieren, die der Vermeidung und Adressierung negativer Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker dienen. Darüber hinaus ist die deutsche Regierung gefordert, die mangelhafte nationale Regulierung durch ein klares Bekenntnis für die Rechte indigener Völker - beispielsweise durch die Ratifizierung der Konvention ILO 169 - zu beenden.

Industrialisierte Gesellschaften setzen indigene Völker Rassismus, Sklaverei und Völkermord aus, damit sie im Namen von „Fortschritt“ und „Zivilisation“ deren Land, Ressourcen und Arbeitskraft rauben können. Es ist höchste Zeit die Rechte indigener Völker zu stärken, um sie bei Aktivitäten deutscher Unternehmen im Ausland zu schützen.

Rechte indigener Völker

Nach Jahrhunderten von Diskriminierung und Versklavung konnten indigene Völker in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von Rechten erkämpfen. Neben den allgemeinen Rechten, die grundsätzlich allen Menschen zustehen, haben indigene Völker aufgrund ihrer indigenen Identität als Volk eine Reihe von weiteren (kollektiven) Rechten. Dazu zählen das Recht auf ihr angestammtes Land sowie das Recht über ihre Entwicklung selbst zu bestimmen.

ILO 169

Die Konvention ILO 169 über „eingeborene und in Stämmen lebende Völker“ ist das einzige verbindliche internationale Abkommen, das dem Schutz der Rechte indigener Völker gewidmet ist. Es folgte der Konvention ILO 107 aus dem Jahr 1957, die aufgrund ihrer paternalistischen Ausrichtung kritisiert und schließlich überarbeitet wurde. Anstelle einer beabsichtigten Integration in die Mehrheitsgesellschaft forderten indigene Vertreter*innen so ihr Recht auf Selbstbestimmung ein (Vgl. DGVN, 2009, S. 5).

Auch wenn das Übereinkommen ILO 169 bereits 1989 von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedet wurde, haben es bis heute erst 22 Staaten ratifiziert. Deutschland hat bisher die Ratifizierung mit den Argumenten abgelehnt, dass es in Deutschland keine indigene Bevölkerung gäbe, die Anerkennung der Rechte bestimmter Gruppen den deutschen Gesetzen entgegenstehen würde beziehungsweise deutsche Unternehmen Nachteile aus einer Ratifizierung hätten. Dieses Versäumnis der deutschen Bundesregierung bedeutet, dass die Normen der Konvention hierzulande weder verpflichtend noch einklagbar sind (Vgl. Survival International, 2016).

UN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker

Weiterhin stellt die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker aus dem Jahr 2007 ein wichtiges internationales Instrument für den Umgang mit indigenen Völkern dar. Sie ist im Gegensatz zur ILO 169 für Staaten jedoch nicht rechtlich bindend (Vgl. Survival International, 2016).

FPIC

Beide Abkommen garantieren indigenen Völkern nicht nur Land- und Selbstbestimmungsrechte, sondern ebenso ein Recht auf Konsultation bei Projekten, die ihr angestammtes Land betreffen. Wenn indigene Völker ein wirtschaftliches Projekt auf ihrem angestammten Land ablehnen, muss dies laut ihres Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) akzeptiert werden (Vgl. DGVN, 2016; CorA-Netzwerk & INFOE, 2014, S. 2).

Pflichten deutscher Unternehmen?

Was mit dem Land passiert, ist sehr wichtig für uns. Wir haben Angst wegen all der neuen Industrie bald nicht mehr umherziehen zu können. Und wenn wir das nicht mehr können, könnte unser Volk sogar ganz verschwinden

Nenzen Sibirien

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung wird der unternehmerischen Verantwortung für die Menschenrechte – einschließlich indigener Rechte – immer mehr Beachtung geschenkt. Diese Entwicklung spiegelt sich einerseits in der zunehmenden Präzisierung staatlicher Schutzpflichten bei unternehmerischen Menschenrechtsverstößen wider. Beispielsweise hat der UN-Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung in seinen Schlussbemerkungen gegenüber Kanada und den USA darauf aufmerksam gemacht, dass „ein Staat angemessene legislative oder administrative Maßnahmen ergreifen soll, um nachteilige Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker in anderen Ländern zu verhindern, wenn diese durch im Inland registrierte Unternehmen verursacht werden“ (Hamm & Scheper, 2014, S. 331).

Andererseits verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat im Juni 2011 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Grundsätze sind weder rechtlich verbindlich, noch legen sie eindeutig die Rechte indigener Völker, insbesondere deren kollektive Rechte, dar. Trotz dieser fundamentalen Mängel stellen sie einen ersten internationalen Referenzrahmen dar, um auch Unternehmen direkt zur menschenrechtlichen Verantwortung zu ziehen (Vgl. CorA-Netzwerk & INFOE, 2014, S. 2; Hamm & Scheper, 2014, S. 334).

Die 31 Leitprinzipien verfolgen das Ziel, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzubeugen beziehungsweise Abhilfe zu schaffen. Dabei erstrecken sie sich nicht nur auf die unmittelbaren Aktivitäten des Unternehmens, sondern auf dessen gesamte Wertschöpfungs- und Lieferketten (Vgl. Germanwatch & Misereor, 2014, S. 29). Die Leitprinzipien gliedern sich in die drei Säulen: Staatliche Schutzpflicht (state duty to protect), unternehmerische Sorgfaltspflicht (corporate responsibility to respect), Zugang zu Abhilfe (access to remedy).

Laut der ersten und dritten Säule kommt Staaten die Aufgabe zu, Unternehmen bindende politische und rechtliche Vorgaben zu machen, um den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten sowie Individuen, deren Menschenrechte durch Unternehmen verletzt wurden, Zugang zu wirksamer Abhilfe und Wiedergutmachung zu verschaffen. Zunehmend wird die staatliche Schutzpflicht dahingehend interpretiert, dass „sie sich unter bestimmtem Umständen auch auf Wirtschaftsaktivitäten außerhalb der eigenen

04 Kann Spuren von Menschenrechtsverletzungen enthalten

Grenzen bezieht“ (CorA-Netzwerk & Brot für die Welt, 2014, S. 3). Nach den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 2011 haben Staaten innerhalb ihrer Einflussphäre auch gegenüber Menschen in anderen Ländern menschenrechtliche Verpflichtungen, etwa gegenüber „Firmen, wenn die Gesellschaft oder ihre Muttergesellschaft oder beherrschende Gesellschaft im betreffenden Staat ihr Tätigkeitszentrum hat, dort eingetragen oder niedergelassen ist, oder dort ihr hauptsächliches Geschäftsgebiet hat oder wesentliche Geschäftstätigkeiten ausübt“ (CorA-Netzwerk, 2016). Das heißt, wenn beispielweise ein deutsches Unternehmen wie Siemens mit Staudammprojekten in Brasilien oder Honduras Profite auf Kosten der Rechte indigener Völker macht, trägt auch die deutsche Regierung Verantwortung, dies zu verhindern und von Siemens menschenrechtliche Sorgfalt einzufordern (Vgl. CorA-Netzwerk, Forum Menschenrechte & GegenStrömung / INFOE e.V., 2014, S. 4).

Die zweite Säule beruht auf dem Gedanken, dass in vielen Ländern des globalen Südens Individuen vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen nicht ausreichend geschützt sind beziehungsweise die bestehenden Gesetze nur unzureichend durchgesetzt werden. Um das Risiko von direkten oder indirekten Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen und damit verbundene rechtliche Konsequenzen zu verringern, sollen sie diesen frühzeitig vorbeugen und ihnen wirkungsvoll begegnen. Die zweite Säule schildert dafür ein Verfahren zur Ausübung menschenrechtlicher Sorgfalt. Dieses Verfahren soll es Unternehmen ermöglichen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte zu identifizieren, diesen vorzubeugen sowie bereits eingetretene Verletzungen zu beheben und wiedergutzumachen (Vgl. CorA-Netzwerk & Brot für die Welt, 2014, S. 1; Vgl. DGCN & GIZ, 2014, S. 18-23).

Konkret verlangt die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen eine eigene Unternehmenspolitik zu Menschenrechten zu entwickeln sowie menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivitäten und -beziehungen entlang ihrer Wertschöpfungs- und Lieferketten zu identifizieren und zu untersuchen. Außerdem müssen sie geeignete Folgemaßnahmen unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise indigene Völker ergreifen, ihre Wirksamkeit



**Wir bitten die
Unternehmen unsere
Perspektiven bei
ihren Planungen zu
berücksichtigen**

Nenzen Sibirien

06 Kann Spuren von Menschenrechtsverletzungen enthalten

nachverfolgen, darüber Bericht erstatten und entsprechende Beschwerdemechanismen einrichten (Vgl. DGCN & GIZ, 2014, S. 18-23). Sollte es dem Unternehmen nicht möglich sein, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sollte das Unternehmen von der jeweiligen Geschäftstätigkeit absehen (Vgl. DGCN & GIZ, 2014, S. 25ff.).

Außerdem sollten Unternehmen gegebenenfalls zusätzliche Standards in Erwägung ziehen, falls sie negative menschenrechtliche Auswirkungen auf bestimmte und besonders verletzbare Gruppen wie indigene Völker haben sollten (Vgl. DGCN & GIZ, 2014, S. 16). Was genau unter diesen zusätzlichen Standards zu verstehen ist, wird von den UN-Leitprinzipien nicht konkretisiert. Besonders relevant wären hier aber sicherlich kollektive Rechte wie das Recht auf Land.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten hat die deutsche Bundesregierung den Prozess zur Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien erst Ende 2014 begonnen. Im Sommer 2016 soll dieser endlich durch das Bundeskabinett verabschiedet werden (Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016; Auswärtiges Amt, 2016). Welche Rolle der Schutz indigener Rechte im endgültigen Plan spielen wird, wird sich jedoch erst noch zeigen.

Wirtschaft und indigene Rechte in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme

**Wir haben alles versucht,
aber konnten das
Unternehmen nicht stoppen
... Jetzt haben wir gesehen,
wie unsere Familie blutet.
Wenn ihr nicht schnell
kommt, werden wir sterben**

Penan Malaysia

2015 führte Survival International eine Erhebung unter 100 deutschen Unternehmen¹ durch, um zu erfahren, ob und wie deutsche Unternehmen die Rechte indigener Völker berücksichtigen. Die Unternehmen erhielten einen Fragebogen², der mit Referenz zu den einschlägigen Abkommen die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, insbesondere der menschenrechtlichen Risikoanalyse und den Folgeabschätzungen, erfragen sollte.

Der Fragebogen wurde im Frühjahr 2015 elektronisch und per Post an die ausgewählten Unternehmen versandt. Die Rücklaufquote betrug 24%. Von den 100 angeschriebenen Unternehmen beantworteten neun den Fragebogen. 11 weitere Unternehmen nahmen nicht direkt an der Umfrage teil, gingen aber punktuell auf einige der darin aufgeführten Fragen ein und/oder verwiesen auf ihre Nachhaltigkeitsberichte, ihre Website und/oder ihren Verhaltenskodex. Vier weitere Firmen gaben an, den Fragebogen aus unterschiedlichen Gründen nicht beantworten zu können. Den auf ihr menschenrechtliches Verhalten analysierten Unternehmen wurde zugesichert, dass die im Fragebogen gemachten Angaben für den Zweck der Studie anonym bleiben würden.

Verpflichtung auch auf indigene Rechte?

Die deutliche Mehrheit der Unternehmen, die in der einen oder anderen Form auf den Fragebogen geantwortet hatten, hat sich nach eigenen Angaben öffentlich zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet und bekennt sich im Rahmen ihrer Menschenrechtsposition zu einschlägigen internationalen Referenzdokumenten³. Auch wenn einige der Unternehmen

¹ Es wurden Unternehmen ausgewählt, die mit einer möglichst hohen Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker haben, und dementsprechend Maßnahmen ergreifen sollten (Vgl. UN-Leitprinzip für Wirtschaft und Menschenrechte I2). Als Auswahlkriterium dienten zunächst der Jahresumsatz im letzten verfügbaren Geschäftsjahr (zwischen 2012 und 2014). Bei allen Unternehmen lag dieser über 1 Milliarde Euro. Zudem wurden durch eine Eingangsrecherche Unternehmen ausgeschlossen, deren Tätigkeitsfeld oder -gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder nur einen marginalen Zusammenhang zu indigenen Völkern aufweist (z.B. Medienunternehmen).

² <http://assets.survivalinternational.org/documents/1561/fragebogen-fuer-webseite.pdf>

³ Genannt wurden: UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, IFC Performance Standards, UN-Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren, Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, UN-Kinderrechtskonvention, UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau, ILO-Standards (Dreigliedrige Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie Kernarbeitsnormen), UN-Biodiversitätskonvention,

08 Kann Spuren von Menschenrechtsverletzungen enthalten

angaben, dass ihre Menschenrechtsverpflichtungen ebenfalls den Schutz der Rechte indigener Völker umfassen, so hat sich doch keines der Unternehmen explizit dazu verpflichtet, die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker oder die ILO 169 zu respektieren. Dies bedeutet jedoch, dass insbesondere die wichtigen kollektiven Rechte indigener Völker keine ausreichende Berücksichtigung finden.

Besonders häufig betonten die Unternehmen ihre Verpflichtung zur Einhaltung des UN Global Compact. Obwohl sich diese freiwillige Unternehmensinitiative auf einige wichtige Menschenrechte bezieht, handelt es sich dabei doch um minimale Standards, die keinen Bezug zu den Rechten von Gruppen wie indigenen Völkern herstellen. Außerdem wurde der UN Global Compact aufgrund seiner Unverbindlichkeit und mangelnden Transparenz mehrfach des blue-beziehungsweise greenwashings beschuldigt (Vgl. German Watch & Misereor, 2014, S. 76). Auch in Bezug auf indigene Völker hat der UN Global Compact in der Vergangenheit keine Durchsetzungskraft gezeigt (Vgl. Survival International, 2011).

Darüber hinaus verpflichten sich die Unternehmen über ihre Unternehmenswerte, CSR-Politiken und Verhaltenskodizes zur Achtung der Menschenrechte. Gegenüber Zulieferern haben einige Unternehmen eigene Verhaltenskodizes (Supplier Codes of Conduct), deren Einhaltung sie mittels Monitoring- und Managementsystemen, (Nachhaltigkeits-)Audits und Selbsteinschätzungen (Self-Assessments) überprüfen. Es bleibt jedoch fraglich, ob diese unternehmenseigenen Maßnahmen zu einer tatsächlichen Verbesserung für indigene Völker führen, da es ihnen oft an Transparenz und Sanktionsmechanismen fehlt (Vgl. German Watch & Misereor, 2014, S. 27).

Vier der neun Unternehmen, die den Fragebogen beantwortet haben, gaben auf die Frage, welche besonderen Rechte indigene Völker haben, keine Antwort. Vier der Unternehmen nahmen auf die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker und/oder ILO 169 Bezug, jedoch waren nur zwei davon in der Lage, spezifisch indigene Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Land zu nennen.

Mehrere Unternehmen gaben an, beim Thema Rechte indigener Völker keinen Handlungsbedarf zu sehen, da sie keine -

Meine Mutter und ich lebten im Wald. Nachdem man uns 1986 kontaktierte, starben viele unserer Angehörigen, auch meine Mutter.

Wir wollen nicht, dass dies wieder passiert. Das Ministerium wird für die Toten verantwortlich sein, weil es [dem Unternehmen] die Lizenz erteilt hat, die Wälder zu fällen

beziehungsweise nur auf Ebene der Zulieferer - Berührungspunkte mit dem Thema hätten oder ihrer Meinung nach die Rechte indigener Völker durch ihre Geschäftstätigkeit nicht direkt beeinträchtigt werden würden. So antwortete eines der Unternehmen ausweichend, dass es „die Rechte indigener Gemeinschaften [respektieren würde], sofern diese durch unsere Geschäftstätigkeit berührt werden.“ Dabei berücksichtigen die Unternehmen jedoch nicht, dass menschenrechtliche Sorgfalt entlang ihrer gesamten Wertschöpfungs- und Lieferketten geboten ist, und dass sie auch potenzielle negative Auswirkungen bewerten und verhindern sollten (DGCN & GIZ, 2014, S. 17, S. 20-23).

Die Angaben, die im Fragebogen gemacht wurden, beziehungsweise die hohe Anzahl an Unternehmen, die keine Reaktion auf die Umfrage gezeigt hat, erwecken den Eindruck, dass die Menschenrechte indigener Völker tatsächlich nur eine verschwindend geringe Bedeutung für die Aktivitäten deutscher Unternehmen im Ausland haben. Doch dieser Eindruck täuscht.

Nach Recherchen von Survival International kann davon ausgegangen werden, dass bei rund 40 % der angeschriebenen Unternehmen eine hohe Wahrscheinlichkeit für Konflikte mit den Rechten indigener Völker besteht. Nur bei etwa 10 % der Unternehmen ist ein geringes Risiko für Konflikte anzunehmen. Unternehmen, bei denen zunächst keine solche Konflikte anzunehmen sind, wurden eingangs aus dem Pool der Befragten ausgeschlossen.

Welche Risiken für indigene Völker sehen die Unternehmen?

Weniger als die Hälfte (vier) der Unternehmen, die direkt auf den Fragebogen geantwortet hatten, hatte schon einmal geprüft, ob ihre Geschäftstätigkeiten eventuelle Risiken für die Rechte indigener Völker darstellen könnten. Die Prüfung geschah zumeist bei Zulieferern und Geschäftspartnern (27 %), aber auch innerhalb des Mutterunternehmens (18 %).

Zwei der Unternehmen gaben an, diese Prüfung als Routineverfahren beziehungsweise präventiv durchzuführen. Für ein Unternehmen

11 Kann Spuren von Menschenrechtsverletzungen enthalten

gab die Auseinandersetzung mit dem Thema Regenwälder als dem natürlichen Lebensraum vieler indigener Völker einen konkreten Anlass zur Prüfung. Die restlichen Unternehmen enthielten sich der Antwort.

Obwohl nur die Hälfte der Unternehmen, die direkt auf den Fragebogen geantwortet hatten, bereits einmal eine Menschenrechtsrisikoanalyse durchgeführt hatte, gaben 44 % an, dass ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten kein Risiko für einen Verstoß gegen die Rechte indigener Völker beinhalten würden. 33 % der Unternehmen stellten nur ein sehr niedriges Risiko fest und 22 % wussten das Risiko nicht einzuschätzen. Keines der Unternehmen erachtete das Risiko als bedeutend oder gar hoch. Dies ist verwunderlich, da doch sämtliche der befragten Unternehmen Sektoren angehören, in denen wirtschaftsbezogene Menschenrechtsvorwürfe - auch mit Hinblick auf indigene Völker - besonders häufig vorkommen.

Selbst bei den Unternehmen, die bereits eine Risikoanalyse mit Hinblick auf indigene Völker durchgeführt hatten, werden die Verfahren den Ansprüchen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht gerecht. So stützte sich nur ein Unternehmen auf externes Fachwissen. Keines der Unternehmen konsultierte indigene Völker als die direkt Betroffenen, obwohl dies explizit von den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verlangt wird (Vgl. DGCN & GIZ, 2014, S. 22).

Auch bezüglich der Analyse von Risiken für die Rechte indigener Völker, stehen die Reaktionen der Unternehmen nicht im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Geschäftstätigkeiten. Bei zahlreichen der befragten Unternehmen besteht nach Ansicht von Survival International konkreter Anlass für eine genauere Prüfung der menschenrechtlichen Risiken, finden sich doch unter deren Aktivitäten beziehungsweise Geschäftsbeziehungen unter anderem:

- die Rückversicherung und damit Übernahme von Ausfallrisiken für den berüchtigten Megastaudamm Belo Monte im Amazonasgebiet;
- die Herstellung von Turbinen, Generatoren und Transformatoren für Belo Monte;

12 Kann Spuren von Menschenrechtsverletzungen enthalten

- Beratung zu Lieferabläufen beim Bau des Belo Monte-Staudamms;
- Bezug von Kohle aus der umstrittenen El Cerrejón-Mine in Kolumbien für die Stromerzeugung in Deutschland;
- Verkauf von Produkten aus Tropenholz aus Ländern, in denen indigene Völker leben, und dessen Herkunft und legale Erwirtschaftung unklar ist;
- Bau und Betrieb eines Automobilwerkes in einem Gebiet Brasiliens, in dem indigene Völker leben;
- Beteiligung an einem Joint Venture zur Förderung von Erdgas in Sibirien, unter anderem im Autonomen Kreis der Jamal-Nenzen;
- Verwendung von kritischen Rohstoffen wie Palmöl, Baumwolle oder Kupfer aus Regionen, in denen indigene Völker leben;
- Angebote touristischer Reisen in indigene Gemeinden, zum Beispiel nach Ecuador oder Venezuela;
- Kapitalanlagen in Agrarunternehmen, denen bereits vorgeworfen wurde illegal auf indigenen Territorien beispielsweise in Brasilien zu operieren;
- Betrieb einer Mine in der indonesischen Provinz West-Papua, die als einer der weltweit gefährlichsten Orte für indigene Völker gelten kann.

Angesichts dieser und weiterer Fälle erscheint die Reaktion der befragten Unternehmen völlig unzureichend. Bestenfalls agieren die Unternehmen fahrlässig; mit Blick auf die Größe und finanzielle Bedeutung einiger dieser Projekte und Geschäftsbeziehungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Rechte indigener Völker schlichtweg übergangen werden. Die geringe Zahl von Risikoanalysen überrascht auch, da viele der befragten Unternehmen bereits Ziel von Kritik zivilgesellschaftlicher Akteure wie NGOs waren und somit Impulse für Prüfungen gegeben waren.

Effektive Folgemaßnahmen ?

Zwei der Unternehmen, die auf den Fragebogen geantwortet hatten, gaben an, bei Zulieferern und Geschäftspartnern bereits Risiken für indigene Völker erkannt zu haben. Zu den Risiken zählen in erster Linie negative Auswirkungen auf die Lebensräume indigener Völker durch:



**Das
Unternehmen
sollte nicht hier
sein. Unsere
Tiere sind
verschwunden,
es gibt keine
Fische mehr**

Nahua Peru

14 Kann Spuren von Menschenrechtsverletzungen enthalten

- die Beschaffung von Produkten (Papier- und Holzprodukte, Produkte mit Palmöl) sowie von Primärrohstoffen,
- die Beeinträchtigung durch begleitete/finanzierte Großprojekte und Kundenaktivitäten,
- illegale Waldrodung,
- andere Umweltrisiken.

In der Mehrheit der Fälle wurden diese Risiken nach eigenen Angaben intern im Unternehmen beziehungsweise mit Zulieferern und anderen Geschäftspartnern besprochen. Nur in einem Fall kam es zur Anpassung des risikoreichen Produktes. In keinem Fall wurde die Geschäftsbeziehung beendet oder gar rechtliche Schritte ergriffen.

Weiterhin gaben fünf der Unternehmen, die direkt auf den Fragebogen geantwortet hatten, an, bereits generelle Maßnahmen ergriffen zu haben, um eine Beeinträchtigung der Rechte indigener Völker zu vermeiden. Diese Maßnahmen bezogen sich dabei sowohl auf das Unternehmen selbst (33 %) als auch auf Tochterunternehmen und Zulieferer/Geschäftspartner (33 %). Hier muss jedoch angemerkt werden, dass sich die größten Herausforderungen für die Rechte indigener Völker nicht im deutschen Mutterunternehmen, sondern in den Tochterunternehmen und Zulieferbetrieben stellen (German Watch, 2014, S. 13).

Zu den wichtigsten Maßnahmen gehörten laut der befragten Unternehmen:

- Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze,
- Vertragsverhandlungen mit Lieferanten,
- Nachhaltigkeitsstrategien,
- Stakeholder-Dialoge,
- Kodizes und Audits.

Obwohl die Unternehmen angaben, nationale und internationale Gesetze zu befolgen, erscheint diese Maßnahme nicht ausreichend, da viele der Länder, mit denen sie Geschäftsbeziehungen pflegen, die Rechte indigener Völker nur unzureichend schützen. Nicht klar bleibt

15 Kann Spuren von Menschenrechtsverletzungen enthalten

außerdem, ob indigene Völker tatsächlich bei der Ausarbeitung der erwähnten freiwilligen CSR-Maßnahmen wie Stakeholder-Dialoge, Nachhaltigkeitsstrategien und Kodizes einbezogen wurden.

Des Weiteren gaben einige Unternehmen an, Runde Tische wie den Runden Tisch für Nachhaltiges Palmöl oder Zertifizierungssysteme wie das Forest Stewardship Council (FSC) zu unterstützen. Beide Initiativen standen jedoch bereits in der Kritik, die Rechte indigener Völker zu beeinträchtigen (Vgl. Lexikon der Nachhaltigkeit, 2015; Forest Peoples Programme, 2013, S. 11ff.).

Bezüglich der Effektivität der Maßnahmen gaben drei der Unternehmen, die direkt auf den Fragebogen geantwortet hatten, an, über spezifische Wirksamkeitskontrollen zum Schutz der Rechte indigener Völker zu verfügen. In 44 % der Unternehmen gab es keine solcher Kontrollen. Dennoch hielt die deutliche Mehrheit (77 %) die Aktivitäten ihres Unternehmens für ausreichend, um die Sorgfaltspflicht mit Hinblick auf die Rechte indigener Völker zu erfüllen. Außerdem befand die Mehrheit der Unternehmen (67 %) die Vorgaben des deutschen Gesetzgebers für ausreichend, um diese Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Nur eines der Unternehmen erachtete die rechtlichen Vorgaben als eher nicht ausreichend. Die weiteren Unternehmen wussten darauf keine Antwort oder bewerteten die Frage als nicht zutreffend.

**Jede Suche nach
Bodenschätzen
oder Bergbau auf
unserem Land, der
unsere natürlichen
Ressourcen
betrifft,
braucht unsere
Zustimmung
- das ist ein
grundlegendes
Prinzip**

Fazit

Die Auswertung der Umfrage macht deutlich, dass deutsche Unternehmen mit Bezug auf die Rechte indigener Völker nur unzureichend sensibilisiert sind beziehungsweise angesichts nichtverbindlicher Standards keine Notwendigkeit sehen, indigene Rechte einzuhalten.

Es scheint den Unternehmen zudem nicht klar zu sein, was die Sorgfaltspflicht mit Hinblick auf indigene Völker für sie genau bedeutet. Häufig argumentieren sie, dass das Thema für sie keine Relevanz habe, da sie momentan keine Berührungspunkte mit indigenen Bevölkerungsgruppen haben oder das Thema nur auf Zulieferebene aufkäme. Dabei wird jedoch übersehen, dass eine adäquate Prävention für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht unabdingbar ist und auch Zulieferer berücksichtigt werden sollten. Außerdem beziehen Unternehmen indigene Bevölkerungsgruppen als potenziell Betroffene kaum ein, wenn es um die Durchführung von menschenrechtlichen Risikoanalysen und die Planung von Folgemaßnahmen geht.

Aufgrund der zentralen Rolle, die wirtschaftliche Aktivitäten für die Situation indigener Völker spielen, ist die Umsetzung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ein wichtiger Schritt für die Einhaltung ihrer Rechte. Dabei sollte den Unternehmen klar sein, dass sich ihre Verantwortung sowohl auf die eigenen Aktivitäten und Unterlassungen als auch auf ihre Geschäftsbeziehungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungs- und Lieferketten bezieht.

Wie die Erhebung zeigt, können die aktuellen nichtverbindlichen Regelungen den Schutz indigener Völker nicht gewährleisten. Folglich steht die Bundesregierung in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen – einschließlich gesetzlicher Regelungen – zu ergreifen, damit deutsche Unternehmen sämtliche international anerkannten Rechte indigener Völker respektieren und nicht in Projekte involviert sind, die ihr Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung missachten. Eine Ratifizierung der ILO 169 – die einzige internationale Vorschrift, die indigenen Völkern rechtsverbindlichen Schutz und Anspruch auf eine Vielzahl von Grundrechten garantiert – könnte beispielsweise minimale Standards sichern, anhand derer sich die Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen messen lassen müssten.

Nächste Schritte

Indigene Völker zählen zu den verletzlichsten Gesellschaften unseres Planeten. Um ihre Menschenrechte zu schützen, müssen auch deutsche Unternehmen und die deutsche Bundesregierung handeln.

Deutsche Unternehmen

Deutsche Unternehmen sollten sich explizit im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik zu dem globalen Mindeststandard für indigene Rechte (UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker und ILO 169) bekennen. Außerdem sollten sie gegebenenfalls transparente menschenrechtliche Risikoanalysen unter Konsultation indigener Bevölkerungsgruppen durchführen sowie geeignete Folgemaßnahmen ergreifen, die auch den direkt Betroffenen zugute kommen.

Deutsche Regierung

Der Gesetzgeber muss verbindlich regeln, dass deutsche Unternehmen alle international anerkannten Rechte indigener Völker zu respektieren haben. Dies beinhaltet vor allem ihr Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) bei Wirtschaftsprojekten. Mögliche Schritte wären:

Die Ratifizierung der Konvention ILO 169, wie es bereits andere europäische Regierungen ohne indigene Bevölkerung getan haben.

Die explizite und verbindliche Festschreibung der Rechte indigener Völker im Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Der NAP sollte spezifizieren, wie deutsche Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht mit Hinblick auf indigene Rechte konkret umzusetzen haben.

Literatur

Auswärtiges Amt. (2016). Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“. URL: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/NAPWiMr_node.html. Zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

CorA-Netzwerk. (2016). Maastrichter Grundsätze zu extraterritorialen Staatenpflichten. URL: <http://www.cora-netz.de/cora/themen/ungp/etos/maastricht-prinzipien/>. Zuletzt abgerufen am 30.05.2016.

CorA-Netzwerk & Brot für die Welt. (2014). Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Berlin.

CorA-Netzwerk, Forum Menschenrechte & Gegenströmung/INFOE e.V. (2014). Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte. Der Belo-Monte-Staudamm Wasserkraft auf Kosten der Menschenrechte. Berlin.

CorA-Netzwerk & INFOE e.V. (2014). Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte. Indigene Völker: Kampf und Land, Ressourcen und Lebensweisen. Berlin.

CorA-Netzwerk & Powershift e.V. (2014). Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte. Steinkohleimporte aus Kolumbien. Billige Energie auf Kosten Anderer. Berlin.

CorA-Netzwerk. (2015). Positionspapier Wirtschaft und Menschenrechte - Erwartungen an einen deutschen Aktionsplan.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN). (2016). Indigene und Menschenrechte. URL: <http://mensenrechte-durchsetzen.dgvn.de/themenschwerpunkte-menschenrechte/antidiskriminierung/rechte-indigener-voelker/>. Zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (Hrsg.). (2009). Rechte indigener Völker. Dokumentation der UN-Resolution 61/295 und des ILO-Übereinkommens 169 mit einem Vorwort von Rodolfo Stavenhagen und einem Geleitwort von Feeke Meents und Theodor Rathgeber. Nr. 106. Berlin.

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2016). Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. URL: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaft/nationaler-aktionsplan/>. Zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

DGCN & GIZ. (2014). Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“. 2. Auflage. Berlin.

Forest Peoples Programme. (2013). The Oil Palm Sector at a Crossroads. URL: <http://www.forestpeoples.org/sites/fpp/files/publication/2013/11/conflict-or-consentenglishlowres.pdf>. Zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

Germanwatch e.V. (Hrsg.) & Misereor e.V. (Hrsg.). (2014). Bericht 2014. Globales Wirtschaften und Menschenrechte. Deutschland auf dem Prüfstand. Berlin.

Hamm, Brigitte & Scheper, Christian In: Kichmeier, Felix & Krennerich, Michael (Hrsg.). 2014. Handbuch der Menschenrechtsarbeit. Edition 2014/2015. Berlin: Friedrich Ebert Stiftung.

Lexikon der Nachhaltigkeit. (2015). Zertifikate für nachhaltige Waldbewirtschaftung. URL: https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/vergleich_1380.htm. Zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Survival International e.V. (2011). UN lässt unkontaktierte Indigene im Stich. URL: <http://www.survivalinternational.de/nachrichten/7453>. Zuletzt abgerufen am 23.05.2016.

Survival International e.V. (2016). ILO 169. URL: <http://www.survivalinternational.de/indigene/ilo>. Zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

**Sie wollen die
Felsen vom Berg
nehmen. Aber
wenn sie die
Felsen nehmen,
wie können
wir überleben?
Wegen ihnen
kommt der
Regen, der
Winter, bläst der
Wind**

Dongria Kondh Indien



Survival International Deutschland e.V.

Haus der Demokratie und
Menschenrechte
Greifswalder Str.4
10405 Berlin
Deutschland

T +49 (0)30 72 29 31 08

F +49 (0)30 72 29 73 22

info@survivalinternational.de

www.survivalinternational.de

Gegründet 1969

Alternativer Nobelpreis 1989

Mit freundlicher Unterstützung durch

Fotos: Asurini-Mann. © Rebecca Sommer; Nenzen-Mann. © C. Sarmik/
Survival; Nahua-Mann: © Johan Wildhagen; Dongria-Frau © Survival
Redaktionsteam: Lea-Kristin Martin und Linda Poppe
Stand: Mai 2016

